

**Ein Beitrag von Rechtsanwalt Alexander Welter,  
Kanzlei Müller & Partner PartG mbB, Mechernich**

## **Die Erbausschlagung – Die vielleicht gefährlichste Frist im deutschen Recht**

Der Tod eines nahen Angehörigen ist in der Regel eine traurige Angelegenheit. Doch auch wenn dies zumeist in den ersten Tagen der Trauer die Wenigsten interessiert, löst das Ableben eines jeden von uns einen Erbfall aus. Gibt es gesetzliche Erben oder Erben aufgrund einer testamentarischen Verfügung, fällt der Nachlass diesen zu. Falls nicht, freut sich Vater Staat.

Ein böses Erwachen kann jedoch drohen, falls der Nachlass des Erblassers überschuldet war. Dann ist für die potentiellen Erben höchste Vorsicht geboten. Denn auch Schulden können vererbt werden. Dagegen wehren kann sich der Erbe nur, indem er das Erbe ausschlägt. Tut er dies nicht, wird er automatisch Erbe, ohne dass es einer ausdrücklichen Erbannahme bedarf. § 1944 I BGB bestimmt:

„Die Ausschlagung kann nur binnen **sechs Wochen** erfolgen.“

§ 1944 II S1, S2 BGB bestimmt darüber hinaus:

„Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall (des Erbes) und dem Grunde der Berufung (zum Erben) Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.“

**Vorsicht!** Sind Sie gesetzlicher Erbe, also bspw. ein leibliches Kind des Erblassers, unterstellt die Rechtsprechung die Kenntnis von der Erbenstellung. Dann beginnt die Frist mit der tatsächlichen Kenntnis des Todes des Erblassers.

Sind Sie als Erbe berufen, wissen aber nicht, ob eine Erbausschlagung ratsamer wäre, empfiehlt sich der Gang zum Rechtsanwalt. Dieser hat die Möglichkeit, Einsicht in die Nachlassakte zu nehmen. Außerdem können Auskunftsansprüche gegen Miterben oder den Erbschaftsbesitzer geltend gemacht werden.

Kommt man innerhalb der sechswöchigen Frist zu dem Entschluss, das Erbe ausschlagen zu wollen, kann dies bei dem zuständigen Nachlassgericht oder bei dem Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes erfolgen. Eilt die Zeit und ein Termin bei Gericht kann nicht kurzfristig vereinbart werden, ist die Erbausschlagung auch bei einem Notar möglich.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.